

Südeichsfeld Bote



**Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft
Ershausen/Geismar**
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden
Bernterode, Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende,
Schimberg, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode, Wiesenfeld



Hier steckt unsere Heimat drin!

Jahrgang 21

Mittwoch, den 21. November 2018

Nummer 11



Lichtermarkt im St. Johannesstift in Ershausen

**Samstag
24. November 2018
15:00–19:00 Uhr**

Am Samstag, den 24.11.2018 in der Zeit von 15:00 bis 19:00 Uhr möchten wir Sie ganz herzlich zu unserem **1. Lichtermarkt** in den St. Johannesstift nach Ershausen einladen.

Unsere Einrichtung erstrahlt erstmals im Lichterglanz. Wir freuen uns, Sie in einer tollen Atmosphäre auf unserem stimmungsvoll dekorierten Gelände begrüßen zu können.

Wie in den vergangenen Jahren haben Sie die Möglichkeit, unsere allseits beliebten Produkte aus Gärtnerei, Fleischmanufaktur, Keramik sowie aus dem Textil- und Förderbereich zu erwerben.

Nehmen Sie sich die Zeit und besichtigen Sie unsere Werkstatt, denn hier stehen die Türen für Sie offen. So bekommen

Sie auch einen Einblick in die verschiedenen Arbeitsbereiche unserer Beschäftigten.

Die kleinen Gäste können im Kindergarten an der Bastelstraße ihrer Kreativität freien Lauf lassen oder am Lagerfeuer vor dem Werkstattgebäude Stockbrot essen. Selbstverständlich kommt auch das Kulinarische für Klein und Groß nicht zu kurz, denn in gewohnter Weise erwarten Sie frische Waffeln, Bratwurst und Pulled Beef aus eigener Herstellung.

Unser Theaterstück „Heilige Nacht“ findet um 15:00 Uhr und 17:00 Uhr in der Kapelle statt.

**Lassen Sie sich von unseren Angeboten überraschen!
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.**

VG „Ershausen/Geismar“ informiert

Notruf 112
 Kinder- und Jugendtelefon 08 00 / 0 08 00 80
Landratsamt Eichsfeld
 Zentrale 0 36 06 / 6 50 -0
 e-mail: landratsamt@kreis-eic.de

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Kreisstraße 4, 37308 Schimberg OT Ershausen
 Tel.: 036082 / 441-0
 Fax: 036082 / 441-33
 e-mail: poststelle@ershausen-geismar.de
 web: www.ershausen-geismar.de

Sprechzeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Montag 09.00 - 12.00 Uhr
 Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
 Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Es besteht die Möglichkeit, insbesondere für die
 Meldebehörde 036082 / 441-25
 Standesamt 441-30
 und den Vorsitzenden 441-11
 auch außerhalb der Sprech- und Dienstzeiten einen Termin
 zu vereinbaren.

Telefon-Nr. Mail-Adressen

Zentrale 4410 poststelle@ershausen-geismar.de
 Hauptamt 441-13 hauptamt@ershausen-geismar.de
 Bauamt 441-27 bau@ershausen-geismar.de
 Steueramt 441-28 steuern@ershausen-geismar.de
 Ordnungsamt 441-30 ordnungsamt@ershausen-geismar.de

Rippel
Vorsitzender

**Redaktionsschluss
für die Dezember-Ausgabe:**

Montag, den 10.12.2018 bis 13.00 Uhr

Erscheinungstag: Mittwoch, 19.12.2018

Anzeigenvorlagen sind bis zu diesem Termin
 einzusenden an:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Hauptamt, Kreisstr. 4, 37308 Schimberg
 Tel.: 036082/441-14
 Fax: 036082/441-33
poststelle@ershausen-geismar.de

Herausgeber:

Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“
 Die veröffentlichten Informationen Dritter erfolgen ohne Gewähr
 und stellen nicht die Meinung der Verwaltungsgemeinschaft
 „Ershausen/Geismar“ dar.

Amtlicher Teil**Amtliche Bekanntmachungen****VG Ershausen/Geismar****Bekanntmachungs- und Auslegungsvermerk**

1. Mit Beschluss Nr. 18-08/18 vom 08.11.2018 hat die Gemeinschaftsversammlung der **VG Ershausen/Geismar** die Haushaltssatzung 2019 mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 12.11.2018 die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 genehmigt.
Die in § 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 151.800 € wurde genehmigt.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
4. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom **21.11.2018 bis 12.12.2018** im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, in 37308 Schimberg, Kreisstraße 4 (Raum 24) während der üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Des Weiteren kann der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres nach § 25 ThürKDG in der Kämmererei der VG „Ershausen/Geismar“ eingesehen werden.
5. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 13.11.2018

Rippel
Vorsitzender

Haushaltssatzung der VG Ershausen / Geismar für das Jahr 2019

Der Gemeinderat hat auf Grund des ThürKDG in der Fassung vom 19.11.2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2016, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	788.700 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	940.500 €
Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-151.800 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0 €
das Jahresergebnis vor Veränderung des Sonderpostens für Belastung aus dem kommunalen Finanzausgleich und vor der Veränderung der Rücklagen auf	-151.800 €
die Einstellung in den Sonderposten für Belastungen	

aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen	0 €
aus dem kommunalen Finanzausgleich auf die Einstellung in die allgemeine Rücklage auf die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auf die Einstellung in die zweckgebundene Ergebnissrücklage auf die Entnahme aus der zweckgebundenen Ergebnissrücklage auf das Jahresergebnis auf	0 € 0 € 0 € 151.800 € 0 € 0 € <u>0 €</u>

2. im Finanzplan

der Gesamtbetrag der ordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der ordentlichen Auszahlungen auf	773.500 € 890.600 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-117.100 €</u>
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der außerordentlichen Auszahlungen auf	0 € 0 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>0 €</u>
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	<u>-117.100 €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	300 € 13.000 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	<u>-12.700 €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 € 0 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<u>0 €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln auf	500 € 600 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern, fremden Finanzmitteln	<u>-100 €</u>
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	774.300 € 904.200 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr festgesetzt.	<u>-129.900 €</u>

§ 2**Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite**

Investitionskredite werden nicht festgesetzt.

§ 3**Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4**Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 120.000 €

§ 5**Kredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung für Sondervermögen**

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden nicht festgesetzt.

§ 6**Umlage**

Die Umlage wird auf 100,00 € pro Einwohner für das Haushaltsjahr festgesetzt. Gemäß § 128 ThürKO wird hierfür die Einwohnerzahl zur Kommunalwahl am 25.05.2014 zugrunde gelegt.

§ 7**Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt **12,950** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt **1.272.048 €**

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt zum	
31.12.2018	1.327.348 €
31.12.2019	1.175.548 €

§ 9**Inkrafttreten**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft

VG „Ershausen/Geismar“, den 12.11.2018

VG Ershausen / Geismar

(Siegel)

Rippel

Vorsitzender

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV-Doppik erforderliche Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in § 1 ist mit Bescheid vom 12.11.2018 wie folgt erteilt:

„Der Betrag der Entnahme aus der allgemeinen Rücklage, der zum Ausgleich des Ergebnisplans erforderlich ist, wird auf **151.800 €** festgesetzt.“

Hiermit erteile ich der VG Ershausen/Geismar gemäß § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu der in § 1 der HH-Satzung festgesetzten Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in vorstehend genannter Höhe.“

Die Haushaltssatzung kann mit ihren Anlagen bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr / 13.00 - 15.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr / 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen/Geismar, Kreisstraße 4, 37308 Schimberg, Raum 24 eingesehen werden.

VG „Ershausen/Geismar“, den 12.11.2018

Rippel

Vorsitzender

Gemeinde Sickerode**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 12.11.2018 genehmigte 1. Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der FFW der **Gemeinde Sickerode** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 13.11.2018

Rippel

Vorsitzender

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sickerode

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des § 43 Abs. 1 und 3 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) geändert durch Gesetz 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sickerode in seiner Sitzung am 09.11.2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung (Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Änderungen

Das Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Sickerode (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, das die Gemeinde Sickerode nach § 14 Abs. 1 und 2 ThBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden,
- für den Einsatz des Wehrführers und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. pro Einsatzstunden werden berechnet:

• für den Wehrführer	15,00 €/Std.
• für den stellvertretenden Wehrführer	15,00 €/Std.
• für jeden FFW-Angehörigen	12,00 €/Std.

1.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst für **einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 10,00 €/Std.** erhoben.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Streckenkosten (2.1) je Kilometer Wegstrecke und die Benutzungsdauer je Stunden in den Kategorien Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Streckenkosten

Für die Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckenkosten für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke berechnet.

2.2 Ausrückekosten

Mit den Ausrückekosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Ausrückekosten erhoben. Die Ausrückekosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten

berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.4 Kostensätze

Streckenkosten (2.1), Ausrückekosten (2.2) und Arbeitsstundenkosten (2.3) werden für folgende in der DIN-Norm 14 502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR-Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

2.4.1 Löschfahrzeuge (LF)	je km	je Std.
KLF-Th (Kleinlöschfahrzeug Thür.)	1,00 €	50,00 €

2.4.2 Kostenersatz für den Einsatz von Verbrauchsmaterial:

- Ölbindemittel (Beschaffung) - jeweilige Wiederbeschaffungspreise
- Ölbindemittel (Entsorgung) - jeweilige Entsorgungskosten
- Pauschalkosten für Kleingeräte (Streumaschine usw.) 10,00 €/Stk.

2.4.3. Pauschalsätze für besondere Leistungen:

- Schuldhaft missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr 200,00 €

2.4.4. Kosten für spezielle Einsätze

- Öffnen von Türen 15,00 €
- Tierkadaverbeseitigung 60,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung am 01.01.2019 in Kraft.

Sickerode, den 13.11.2018

Gothe
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachung der Gemeinde Schimberg

Die Gemeinde Schimberg beabsichtigt im Ortsteil Wilbich (Hintergasse 17) eine Teilfläche vom ca. 118 m² des Grundstückes in der Flur 2, Flurstück 182/66 zu veräußern. Interessenten werden gebeten **bis zum 07.12.2018** ihr konkretes Kaufpreisangebot vorzulegen.

Fragen zum Grundstück richten Sie bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Telefonnummer: 036082/ 44127.

Im Auftrag
Leonhardt
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schimberg

Die Gemeinde Schimberg beabsichtigt im Ortsteil Wilbich (Ringstraße 6) eine Teilfläche vom ca. 70 m² des Grundstückes in der Flur 2, Flurstück 442/111 zu veräußern. Interessenten werden gebeten **bis zum 07.12.2018** ihr konkretes Kaufpreisangebot vorzulegen.

Fragen zum Grundstück richten Sie bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Telefonnummer: 036082/ 44127.

Im Auftrag
Leonhardt
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schimberg

Die Gemeinde Schimberg beabsichtigt im Ortsteil Wilbich (An der Schwenkenau) eine Teilfläche vom ca. 53 m² des Grundstückes in der Flur 2, Flurstück 191/8 zu veräußern. Interessenten werden gebeten **bis zum 07.12.2018** ihr konkretes Kaufpreisangebot vorzulegen.

Fragen zum Grundstück richten Sie bitte an das Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“, Telefonnummer: 036082/ 44127.

Im Auftrag
Leonhardt
Bürgermeister



Gemeinde Pfaffschwende

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 14.11.2018 genehmigte Friedhofssatzung der **Gemeinde Pfaffschwende** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 14.11.2018
Rippel
Vorsitzender

Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 41) sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 06. Juni 2018 (GVBl. S. 229) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12.11.2018 die folgende Friedhofssatzung der Gemeinde Pfaffschwende beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Grundlage für die Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe in Pfaffschwende ist die vertragliche Vereinbarung zwischen der Katholischen Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde vom 01.04.2000 (Kirchenaufsichtlich genehmigt am 03.07.2000), der Bestandteil dieser Friedhofssatzung ist (Anlage 1) und der Beschluss Nr. 46-6/00 des Gemeinderates Pfaffschwende vom 21.11.2000 zur Übernahme des Katholischen Friedhofes in die Bewirtschaftung der Gemeinde Pfaffschwende (Anlage 2).

(2) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Pfaffschwende gelegene und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- Friedhof (bei der Kirche)
- Friedhof Flur 1, Flurstück 167 (neuer Friedhof)

(3) Der Friedhof bei der Kirche ist geschlossen. Über eine eventuell anderweitige Verwendung (Entwidmung) ist nach Ablauf der Ruhefrist für die letzte Bestattung zu entscheiden.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Pfaffschwende waren oder
- ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
- innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde (Antrag bedarf der Schriftform). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren.

Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Gemeinde festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden in der Friedhofsordnung durch Aushang an den Friedhof-

seingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Gemeinde getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 5 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde.
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, oder gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Gemeinde gewerbsmäßig Filmaufnahme bzw. fotografische Aufnahmen zu tätigen,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art sind privat zu entsorgen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe d gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Gemeinde vorher anzuzeigen.

(2) Der Gemeinde ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Gemeinde eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Gemeinde kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Gemeinde genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum- Rest- und Verpackungsmaterial ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Gemeinde kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer un-

tersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls der zuständigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft, der der Verstorbene angehört, fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach Einäscherung bestattet werden.

(4) Bei Erdbestattungen sind Särge zu verwenden.

(5) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 8

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein.

Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben sowie das Verfüllen der Gräber obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Sie kann sich zur Durchführung der Aufgabe Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen an der Längsseite durch 0,60 m breite Wege getrennt sein.

(4) Die Grabreihen für Erdbestattungen müssen durch 1 m breite Wege getrennt sein.

(5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Gemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde zu erstatten.

(6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 10

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt 30 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen.

(5) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten für Verstorbene bis 5 Jahre
- Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre
- Urnenreihengrabstätten
- Anonyme Urnengrabstätten (Gemeinschaftsanlage)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist ausgeschlossen.

(2) Es werden eingerichtet:

- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
- Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer belegten Reihengrabstätte eine Urne mit der Asche eines später verstorbenen Ehepartners oder eines Partners aus eheähnlicher Lebensgemeinschaft beizusetzen. Voraussetzung hierfür ist das der Ehe- bzw. Lebenspartner noch nicht länger als 15 Jahre verstorben ist (Stichtag ist der Todestag). Die Ruhezeit der Urne (nach Thüringer Bestattungsgesetz mindestens 15 Jahre) läuft bei einer Bestattung in einem bereits belegten Reihengrab immer mit der Ruhezeit des zuerst Verstorbenen ab.

(4) Als Ausnahme ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 6 Monate vorher öffentlich und ortsüblich (Schaukasten) bekanntzumachen.

§ 14

Urnengrabstätten

(1) Urnengrabstätten sind Reihengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhoffssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten

(3) Anonyme Urnengrabstätten dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen auf einem gesonderten Rasenfeld (Gemeinschaftsanlage).

(4) Anonyme Bestattungen von Fehlgeborenen nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19.04.2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert vom 08.07.2009 (GVBl. S.592) werden im Bereich des Urnengrabfeldes vorgenommen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 15

Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof Pfaffschwende wird eine gesonderte Abteilung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Der bisher belegte Friedhofsteil wird zur Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, da diese bereits in der Vergangenheit angewandt worden sind.

(3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Seitens der Gemeinde ist auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(4) Für die Grabstätten sind folgende Maße einzuhalten:

- Grabstätten für Erdbestattungen 0,85 m x 1,85 m x 0,15 m hoch
- Kindergrabstätten 0,60 m x 1,20 m x 0,15 m hoch
- Urnengrabstätten 0,60 m x 1,20 m x 0,15 m hoch

(5) Aufgrund der anstehenden bündigen Böden und deren bodenphysikalischen Eigenschaften darf nicht mehr als 2/3 der Erdgrabstätte durch Stein abgedeckt sein, um die Leichenverwesung innerhalb der Ruhezeiten nicht zu gefährden.

(6) Die Allgemeinen Gestaltungsvorschriften lauten:

- Grundsätzlich ist jede Grabstätte so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- Auf jeder Grabstelle dar nur ein Grabmal, jedoch wahlweise stehend, schräg aufgestellt oder liegend errichtet werden. Die Verpflichtung zur Errichtung eines Grabmales besteht nicht.
- Die Grabmale müssen in jedem Fall zur Vermeidung von Unfallgefahren den allgemeinen statischen Anforderungen genügen.

(7) Die zusätzlichen Gestaltungsvorschriften lauten:

- Jede Grabstätte ist durch eine zum Grabmal passende Gra-beinfassung abzugrenzen.
- Jede Grabstätte ist wahlweise mit einem stehenden oder schräg aufgestelltem Grabmal zu versehen

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 16

Grabmale für die Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

- Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
 - stehende Grabmale: Höhe bis max. 0,80 m mit Sockel, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - schräg aufgestellte Grabmale: Höchstlänge 0,40 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,08 m; Sockelhöhe an der Hinterkante mindestens 0,15 m;
- Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahren:
 - stehende Grabmale: Höhe bis max. 0,85 m mit Sockel; Breite bis 0,65 m, Mindeststärke 0,12 m;
 - schräg aufgestellte Grabmale: Höchstlänge 0,60 m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,08 m; Sockelhöhe an der Hinterkante mindestens 0,15 m;

(2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- stehende Grabmale mit Sockel: Höhe max. 0,70 m, Breite max. 0,50 m, Mindeststärke 0,12 m;
- schräg aufgestellte Grabmale: Höchstlänge max. 0,50 m, Breite max. 0,45 m, Mindeststärke 0,08 m; Sockelhöhe an der Hinterkante mindestens 0,15 m.

§ 17

Zustimmung

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(2) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig

und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde.

§ 18

Gärtnerische Gestaltungsvorschriften

(1) Die Erdgrabstätten sind mindestens zu 1/3 zu bepflanzen. Die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt unbeschadet den Bestimmungen des § 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

(2) Das Aufstellen einer Bank oder sonstiger Sitzgelegenheit wird dort, wo es möglich ist, durch die Gemeinde bestimmt.

§ 19

Ersatzvornahme

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Gemeinde kann den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Gemeinde auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen.

Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Gemeinde mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmahle gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmahle bestimmt sich nach § 16.

§ 21

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Gemeinde kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

(5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird von der Gemeinde durch Druckprobe überprüft.

§ 22

Entfernung

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde entfernt werden. Bei

Grabmalen im Sinne des § 21 Abs. 4 kann die Gemeinde die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Grabmale und sonstige Anlagen jährlich in einer gemeinsamen Aktion durch die Gemeinde gegen Erstattung der Kosten (siehe Gebührensatzung) entfernt. Dies wird 6 Monate vorher öffentlich, ortsüblich im Schaukasten, bekannt gegeben. Auf schriftlichen Antrag kann die Entfernung mit Zustimmung der Gemeinde auch selber vorgenommen werden.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauern in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(7) Die Wege zwischen den Grabstätten sind mit einer Kies-schicht abzudecken. Der Kies wird von der Gemeinde bereitgestellt.

(8) Die vorhandene Wasserzapfstelle darf privat nur zum Gießen der Grabbepflanzung benutzt werden.

(9) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(10) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze bleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher sowie das Aufstellen von Bänken. Nicht mehr verwendbares Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen und privat zu entsorgen.

§ 24

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 23 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen.

bleiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Gemeinde

- die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen- und Trauerfeiern**§ 25****Benutzung der Leichenhalle**

(1) Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leiche bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Werden Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbener in der Leichenhalle aufgestellt, bedarf der Zutritt und die Besichtigung der Leiche der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26**Trauerfeier**

Die Trauerfeiern können an der Leichenhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

IX. Schlussvorschriften**§ 27****Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28**Haftung**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
- c) entgegen der Bestimmung des § 5 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen oder gewerbliche Dienste anbietet,
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Gemeinde gewerbsmäßig fotografiert,
 5. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 6. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 7. Abraum oder Abfälle aller Art auf dem Friedhof oder außerhalb ablegt,
 8. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 9. entgegen § 6 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt.
- d) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Anzeige ausübt (§ 7),
- e) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11)
- f) die Allgemeinen Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§ 15)
- g) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 16)
- h) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen errichtet oder verändert (§ 17),
- i) Grabmale ohne Zustimmung der Gemeinde entfernt (§ 22 Abs. 1)
- j) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 21),
- k) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 23 Abs. 9),
- l) Grabstätten nicht oder entgegen den §§ 18 und 23 bepflanzt,

m) Grabstätten vernachlässigt (§ 24),

n) die Leichenhalle entgegen § 25 betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2838) findet Anwendung.

§ 30**Gebühren**

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 31**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Pfaffschwende, den 14.11.2018

Wagner

Bürgermeister

(Siegel)

Gemeinde Pfaffschwende**Bekanntmachungsanordnung**

Die von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld mit Schreiben vom 14.11.2018 genehmigte Friedhofsgebührensatzung der **Gemeinde Pfaffschwende** wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 u. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Schimberg, den 14.11.2018

Rippel

Vorsitzender

**Friedhofsgebührensatzung
der Gemeinde Pfaffschwende**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 149, 150) und des § 31 der Friedhofsatzung der Gemeinde Pfaffschwende vom 14.11.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffschwende in der Sitzung vom 12.11.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht**§ 1****Gebührenerhebung**

Für die Benutzung des Friedhofs (der Friedhöfe) und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Pfaffschwende vom 14.11.2018 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsatzung sind:

- a) Die Bestattungspflichtigen gemäß § 18 Abs. 1 Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG), d. h. gegebenenfalls der vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte, ansonsten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:
 1. der Ehegatte,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnergemeinschaft,
 3. die Kinder,
 4. die Eltern,
 5. die Geschwister,

- 6. die Enkelkinder,
 - 7. die Großeltern,
 - 8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.
- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2)** Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3)** Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1)** Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2)** Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festlegt.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1)** Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2)** Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3)** Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II . Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes/Friedhofskapelle

- (1)** Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Aufbewahrung einer Leiche 30,00 €
 - b) Aufbewahrung einer Urne 30,00 €
- (2)** Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Verpflichteten gemäß § 2 Abs. 1a) u. Abs. 2.

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1)** Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Bei der Bestattung der Leiche einer Person vom 5. Lebensjahr ab in einem Reihengrab 300,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren in einem Reihengrab 150,00 €
- (2)** Für die Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:
- a) in einer Urnenreihengrabstätte 75,00 €
 - b) in einer anonymen Urnengrabstätte 75,00 €
- (3)** Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Gemeinde dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7

Ausgrabungsgebühren

Ausgrabungen oder Umbettungen einer Leiche innerhalb des Friedhofes als auch nach einem anderen Friedhof sind durch die Antragsteller an ein Beerdigungsinstitut zu vergeben. Der Antragsteller ist damit Adressat bei Rechnungslegung und Schuldner gegenüber dem beauftragten Institut.

§ 8

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1)** Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren 300,00 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 450,00 €
- (2)** Für die Überlassung eines Urnengrabes werden erhoben:
- a) eines Urnenreihengrabes 300,00 €
 - b) einer anonymen Urnengrabstätte 300,00 €
- (3)** Urnenbeisetzung in einem bereits vorhandenen Reihengrab oder in einem bereits vorhandenen Urnengrab nach § 13 Abs. 3 Friedhofssatzung: 150,00 €
- (4)** Für die Überlassung einer Grabstätte zur Beisetzung eines Verstorbenen, der am Tag des Erwerbs oder zum Zeitpunkt seines Todes nicht in Pfaffschwende wohnhaft ist (Sondergenehmigung/Verpflichtungsermächtigung):
- a) eines Reihengrabes 600,00 €
 - b) eines Urnenreihengrabes 450,00 €
- (5)** Die Regelung des Abs. 4 ist unbeachtlich bei Personen die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Pfaffschwende hatten und anschließend ihren Lebensabend außerhalb der Gemeinde Pfaffschwende in Altersheimen, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen verbrachten.

§ 9

Gebühren für Grabräumung

- Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechts durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 22 und 24 der Friedhofssatzung) wird folgende Gebühr erhoben:
- Reihengräbern/Urnenreihengräber 75,00 €

§ 10

Verwaltungsgebühren

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
 Pfaffschwende, den 14.11.2018
Wagner
Bürgermeister (Siegel)



Terminkalender Amtsblatt 2019

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungstag
Januar	09.01.19 - 13.00 Uhr	16.01.19
Februar	13.02.18 - 13.00 Uhr	20.02.19
März	13.03.19 - 13.00 Uhr	20.03.19
April	10.04.19 - 13.00 Uhr	17.04.19
Mai	08.05.19 - 13.00 Uhr	15.05.19
Juni	12.06.19 - 13.00 Uhr	19.06.19
Juli	10.07.19 - 13.00 Uhr	17.07.19
August	14.08.19 - 13.00 Uhr	21.08.19
September	11.09.19 - 13.00 Uhr	18.09.19
Oktober	09.10.19 - 13.00 Uhr	16.10.19
November	13.11.19 - 13.00 Uhr	20.11.19
Dezember	04.12.19 - 13.00 Uhr	11.12.19

Entsorgung von Bioabfällen

Mitteilung

In der Gemeinde Schimberg erfolgt die Erfassung von Biomüll und sonstigen Abfällen für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“.

Die Abfälle können kostenlos beim Bauhof der Gemeinde Schimberg, Ortsteil Ershausen (Am Bahnhof)

Freitags während der Wintermonate von 14.00 bis 17.00 Uhr und

Samstags von 10.00 bis 15.00 Uhr (mit Ausnahme von Feiertagen)

abgegeben werden.

An dieser Annahmestelle können die im häuslichen Bereich entstehenden Bioabfälle unentgeltlich abgegeben werden. Hierfür stehen jeweils drei Sammelbehälter zur Verfügung: für Baum- und Strauchschnitt, für Grünschnitt sowie für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle.

Für Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sind künftig kostenfrei Bioabfallbeutel an den Wertstoffhöfen erhältlich. Diese bestehen aus nachwachsenden Rohstoffen, welche sich rasch und umweltschonend zersetzen. Sie bieten den Vorteil, direkt mit im Container entsorgt werden zu können.

Nichtamtlicher Teil

Aus der Verwaltungsgemeinschaft

Einladung

Bäuerliche Aktiengesellschaft „Am Hülfensberg“ Schimberg-Ershausen

Wir laden unsere Aktionäre zur
**ordentlichen Hauptversammlung der
Bäuerliche Aktiengesellschaft „Am Hülfensberg“**
am

Donnerstag, dem 13.12.2018 um 15:00 Uhr,
in die

Gaststätte „Kressenhof“ in der Provinzialstraße 90,
37308 Schimberg-Ershausen, ein.

Die Tagesordnung kann dem Bundesanzeiger entnommen werden.

Vorstand

Aufsichtsrat

Alpakas in der Grundschule Pfaffschwende

Ein besonderes Erlebnis hatten wir Grundschüler am letzten Schultag vor den Herbstferien. Alpakas sollten an unsere Schule kommen und alle waren sehr gespannt auf den Besuch. Dann war es endlich so weit. Drei niedliche Alpakas wurden von ihren Besitzern aus dem Anhänger geführt und schauten uns neugierig an.

Zuerst erfuhren wir viel Wissenswertes über die Tiere, ihre Herkunft, die Lebensweise und den Nutzen für die Menschen. Das war sehr interessant und viele Schülerfragen wurden anschaulich und geduldig beantwortet.

In Gruppen aufgeteilt, konnten wir an verschiedenen Stationen tätig sein. So beklebten wir eine Alpakakopie mit richtiger Wolle, kämmten mit einer Kardiermaschine Wolle und waren erstaunt, wie aus vielen kleinen Wollstücken eine richtige Decke wird. Diese bekamen wir für Bastelarbeiten geschenkt.

Am besten war jedoch, dass jeder Schüler selbst ein Alpaka durch einen Parcours führen durfte. Das hat allen Kindern sehr viel Spaß gemacht und alle hatten den Mut dazu. Als Auszeichnung bekam dann jeder einen Alpakaführerschein.

Mit so einem tollen Erlebnis konnten wir gut in die Herbstferien starten.

Danke sagen wir Grundschüler der Familie Mayer für den wunderschönen Tag.

Die Schülerinnen und Schüler sowie das Kollegium der Grundschule Pfaffschwende



Feuerwehr Bernterode

Feuerwehren trainieren zusammen

Gemeinsamer Ausbildungstag von Bernterode und Breitenbach

Zusammen haben die Feuerwehren aus Bernterode bei Heiligenstadt und Breitenbach am vergangenen Samstag trainiert. Die Kameraden nutzen den sonnigen Tag, um in Breitenbach verschiedene Tätigkeiten zu üben und zu festigen.

Dazu gehörten der richtige Einsatz der Steckleiter, die Beachtung der Hygiene bei Brandeinsätzen sowie der Umgang mit Gefahren an der Einsatzstelle und die Einhaltung der bewährten Einsatzgrundsätze.

Nach einem kleinen Mittagsimbiss konnten die Teilnehmer des Ausbildungstags dann die Drehleiter der Feuerwehr Leinefelde kennenlernen. Dabei wurde auf die verschiedenen Einsatzmöglichkeiten eingegangen und welche vorbereitenden Maßnahmen dazu notwendig sind.

Eine gemeinsame Einsatzübung beider Feuerwehren mit Unterstützung der Leinefelder Drehleiter sowie eines Tanklöschfahrzeugs aus Worbis bildete den Abschluss des Ausbildungstags. Hier galt es nun das gefestigte Wissen abzurufen und richtig anzuwenden.

Um für realistische Einsatzbedingungen zu sorgen, hatte Dominik Dietrich, Wehrführer der Feuerwehr Breitenbach, die Halle einer Lackiererei vernebelt und Übungspuppen im Inneren positioniert. Unter dem Auge dreier Übungsbeobachter nahmen die Bernteröder und Breitenbacher Feuerwehrleute Hand in Hand die Rettung der vermissten Personen und die Bekämpfung des Feuers vor. Binnen einer dreiviertel Stunde war das vermeintliche Feuer gelöscht sowie alle Personen gerettet und versorgt worden.

Zufrieden mit der gezeigten Leistung gaben die Übungsbeobachter den Teilnehmern noch einige Tipps und Hinweise für ihren weiteren Einsatzdienst mit auf den Weg.

Franz Bierschenk



Die Kameraden üben das Vorgehen mit der Steckleiter nach Feuerwehrdienstvorschrift 10.



Unter Atemschutz geht der Angriffstrupp in die verrauchte Lackiererei vor.



Der Einsatzleiter der Feuerwehr Breitenbach bespricht die weiteren Maßnahmen mit dem Bernteröder Einheitsführer.

Aus der Region

„Erst hatte ich große Bedenken, aber dann fand ich es richtig gut!“

Projekttag der 6. Klassen am Dingelstädter St. Josef Gymnasium

Gerade in der Pubertät ist es wichtig, dass Jungen und Mädchen die Veränderungen ihres Körpers richtig verstehen und auch annehmen. Dies ist das Ziel des sogenannten MFM-Projektes, welches im Englischen *My Fertility Matters* heißt. Die Schüler und Schülerinnen erfuhren in getrennten Gruppen viel Wissens-

wertes über ihren eigenen Körper sowie über altersbedingte geschlechtstypische Veränderungen. Spielerisch und mit viel Bewegung wurde ihnen das Motto des Projektes „Nur was ich schätze, kann ich schützen!“ in interaktiven Mitmach-Workshops näher gebracht.

Die anfängliche Zurückhaltung bei den Kindern wich der Neugier und dem großen Interesse an dem Thema. So äußerte eine Schülerin am nächsten Tag auch, dass sie zunächst Bedenken gehabt hatte, aber dann im Laufe des Projekttag es richtig gut fand. Auch die Eltern erfuhren zuvor in einem Elternabend die Inhalte und Ziele des Projektes, so dass sie in der Lage waren, mit ihren Kindern über dieses wichtige Thema zwanglos ins Gespräch zu kommen.

Das Programm wurde mehrfach ausgezeichnet und die Initiatorin erhielt 2011 das Bundesverdienstkreuz.

**Dr. Schotte-Grebenstein
Beratungslehrerin**





Kooperationsvertrag zwischen Regelschule Mihla und Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal erneuert

Mihla (01.11.2018). Die Umweltschüler der „Thomas Müntzer Schule“ in Mihla freuten sich darüber, gemeinsam mit ihrem Rektor Uwe Schwanz, Schulsozialarbeiter Alexander Schmidt und der Biologielehrerin Susanne Merten, Gäste aus dem Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal an ihrer Schule begrüßen zu können. Naturparkleiter Dr. Johannes Hager, Ranger Stefan Sander und Umweltpädagogin Sibylle Wagner hatten einen neuen Kooperationsvertrag zur Zusammenarbeit im Gepäck.

Bereits seit dem Jahr 2011 haben die Regelschule und der Naturpark einen Kooperationsvertrag in Sachen Umweltbildung geschlossen und seither darf sich die Mihlaer Schule auch Naturparkschule nennen. Beide Partner verfolgen das gemeinsame Ziel, junge Menschen an Natur heran zu führen und für Fragen der Umweltbildung zu sensibilisieren. Zahlreiche gemeinsame Projekte wurden in den vergangenen Jahren realisiert. Höhepunkte der Zusammenarbeit waren bisher die Jugendbegegnungen mit dem Rodnaer Nationalpark in Rumänien und die erfolgreiche Beteiligung der Schüler am Wettbewerb zum Naturparkplan. Diesmal vereinbarten Dr. Johannes Hager, Naturparkleiter und Schulleiter Uwe Schwanz eine Fortführung und die Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit. Auch sollen zukünftig die Lehrer der Regelschule die Möglichkeit erhalten, an den Fortbildungen des Naturparks im Bereich der Umweltbildung und an Naturführerschulungen teilzunehmen. Auch im Bereich der Hausbewirtschaftung der Schule sollen künftig regionale Produkte noch stärker in den Blick genommen werden und Maßnahmen zur Energie- und Wassereinsparung getroffen werden. Für den Umweltrat der Schule, der sich aus jeweils zwei gewählten Schülern der Klassen 5 bis 10 zusammen setzt, war es eine gute Gelegenheit, die bisherigen Projekte kennen zu lernen, denn sowohl Biologielehrerin Susanne Merten als auch Dr. Johannes Hager hatten in kurzweiligen Vorträgen Bilder der bisherigen Aktionen zusammen gestellt. Dabei kamen schon viele neue Ideen bei den Schülern auf, wie man sich auch weiterhin lebendig im Umweltbereich engagieren kann. Und auf den nächsten Höhepunkt freuen sie sich schon sehr, es wird eine Busfahrt nach Fürstenhagen (bei Heiligenstadt) sein, um den Verwaltungssitz des Naturparks besser kennen zu lernen.



Monat Dezember

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Geismar	16.12.	3. Advent, Ökumenische Adventsandacht mit Adventsfeier im Bürgerhaus Großtöpfer, 14.00 Uhr, Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer
	16.12.	3. Advent, Vorweihnachtliches Konzert mit dem Madolinenorchester „Eichsfeldia“, Struth, 15.00 Uhr, Hülfsberg
	24.12.	Krippenspiel, 16.00 Uhr, Katholische Kirche Geismar
	24.12.	Vespermesse mit Krippenspiel, 18.00 Uhr, Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer
	31.12.	Liturgische Nacht, 22.00 - 01.00 Uhr, Hülfsberg
	Pfaffschwende	02.12.
11.12.		Weihnachtsfeier der Landfrauen
12.12.		Weihnachtsfeier der Senioren
13.12.		Weihnachtsfeier des Kindergartens
27.12.		Doppelkopfturnier im Dorfgemeinschaftshaus
Volkerode	08.12.	Fahrt zum Weihnachtsmarkt nach Bielefeld
	28.12.	Winterwanderung des HWV, 10.00 Uhr
Schimberg OT Ershausen	09.12.	Weihnachtsmarkt in Ershausen
	10.12.	Seniorenweihnachtsfeier

Adventsausstellung

in Florians Geschenke-Stübchen in Pfaffschwende am 24.11. und 25.11.18



Auch in diesem Jahr wird die neue TIZIANO Kollektion für besondere Weihnachtsmomente präsentiert. Warmes Licht und winterliche Düfte versprechen eine gemütliche Atmosphäre und läuten die Adventszeit ein. Feierliche Dekorationen setzen dabei einen schönen Kontrast zum dezenten TIZIANO-Design. Genießen Sie emotionale Augenblicke in der stimmungsvollen Ausstellung. Lassen Sie sich von der neuen Weihnachtskollektion inspirieren. Florians Geschenke-Stübchen freut sich auf Ihren Besuch in Pfaffschwende zur Adventsausstellung

am Samstag, den 24.11. und Sonntag, den 25.11.18 jeweils von 10.00 bis 18.00 Uhr.

Veranstaltungskalender

Monat November

Gemeinde	Datum	Veranstaltung
Pfaffschwende	27.11.	Bastelnachmittag der Landfrauen
Schimberg OT Ershausen	24.11.	Tag der offenen Tür, St. Johannesstift

FAMILIENZENTRUM KLOSTER KERBSCHER BERG

Kefferhäuser Straße 24, 37351 Dingelstädt

Anmeldung unter: familienzentrum@kerbscher-berg.de

Tel. 036075 690072

www.kerbscher-berg.de

Termin / Kursbeginn	Thema	Referent/in
November 2018		
Mi, 21.11. 19.30 Uhr	Weihnachtliche Perlensterne	M. Dölle
Do, 22.11. 16.00 Uhr	„Oma und Opa sind die Besten“ - Nachmittag für Großeltern mit Ihren Enkeln ab 4 Jahren	M. Wedekind
Do, 22.11. 19.30 Uhr	Außergewöhnliche Pflegeprodukte - Naturseife selbst herstellen - hübsch dekoriert auch ein individuelles Geschenk	Dr. G. Hentrich
Sa, 24.11. 10.00 Uhr	Nähkurs für AnfängerInnen - besonders für (Groß-)Mütter und Töchter	M. Dölle
Mo, 26.11. 19.30 Uhr	Adventskränze wickeln und gestalten	S. Rodenstock-Köhler
Di, 27.11. 15.00 Uhr	Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) - Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Di, 27.11. 16.00 Uhr	Kreativer Jahreskreis - für Eltern / Großeltern mit Kindern von 4 - 7 Jahren	U. Stöber
Di, 27.11. 16.00 Uhr	Feen filzen für Familien mit Kindern ab 6 Jahren	V. Schilling
Di, 27.11. 19.30 Uhr	Adventskränze wickeln und gestalten	S. Rodenstock-Köhler
Mi, 28.11. 19.30 Uhr	Adventskränze wickeln und gestalten	S. Rodenstock-Köhler
Do, 29.11. 16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt zum Mitspielen und Singen - Für Kinder zwischen 4 - 6 Jahren mit ihren Eltern oder Großeltern	M. Henning
Do, 29.11. 19.00 Uhr	Schafe und Zubehör für Krippen- und Biblische Figuren filzen (3x)	J. Klaus
Dezember 2018		
Sa, 01.12. 15.00 Uhr	„Wir sagen euch an den lieben Advent ...“ - Besinnlich-kreativer Adventsnachmittag für Familien	Bergteam
Mi, 05.12. 09.00 Uhr	Stilltreff - Für Schwangere, stillende, nicht- oder teilstillende Mütter und ihre Babys	B. Gemein
So, 09.12. 19.00 Uhr	Weltweites Kerzenleuchten - Andacht für verstorbene Kinder	
Di, 11.12. 15.00 Uhr	Handarbeit (jeden 2. und 4. Dienstag im Monat) - Bürgerhaus Dingelstädt	M. Dölle
Di, 11.12. 16.00 Uhr	Weihnachtsbaumschmuck selbst gemacht - Für Familien mit Kindern ab 5 J.	V. Schilling
Di, 11.12. 19.00 Uhr	Weihnachtsbaumschmuck selbst gemacht	V. Schilling
Do, 13.12. 16.00 Uhr	Märchen von Frau Holle erzählt zum Mitspielen und Singen - Für Kinder zwischen 4 - 6 Jahren mit ihren Eltern oder Großeltern	M. Henning
Sa, 15.12. 15.00 Uhr	Nachmittag für Alleinerziehende	A. Hagedorn
So, 23.12. 17.00 Uhr	Lichtfeier am 4. Advent	



Impressum

Südeichsfeld-Bote Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Ershausen / Geismar

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

Verlag und Druck: Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen,
In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Vera Schmidt, erreichbar unter Tel.: 0170 /
4365096, E-Mail: v.schmidt@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift
des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und
zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom
Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Far-
ben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unter-
schiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwieder-
gabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns
zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-
gebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und
7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

URANIA Bildungsgesellschaft Eichsfeld e. V.

Tel. 03605-546151

urania@urania-eichsfeld.de

Geplante Veranstaltungen 2018

01.11.2018	Do	19:00	URANIA	Vortrag	Neuere Geschichte von Teistungenburg Manfred Conraths, Teistungen
06.11.2018	Die	19:00	URANIA	Vortrag	30-jähriger Krieg im Eichsfeld Gerhard Müller, Worbis
08.11.2018	Do	19:00	URANIA	Vortrag	Dorfbrunnen im Eichsfeld Prof. Dr. Kurt Porkert, Jena
13.11.2018	Di	19:00	URANIA	Vortrag	Nordkorea Manfred Grund, Heiligenstadt
15.11.2018	Do	19:00	URANIA	Vortrag	Wallfahrt nach Walldürn Horst Birkefeld, Niederorschel
20.11.2018	Die	19:00	URANIA	Vortrag	100 Jahre Ende des 1. Weltkrieges Mathias Degenhardt, Göttingen
22.11.2018	Do	19:00	URANIA	Vortrag	Eine Reise nach Thailand Walburga Beckmann, Heiligenstadt
27.11.2018	Die	19:00	URANIA	Verkehrsteilnehmerschulung	Neuerungen im Verkehrsrecht Bert Dübner, Verkehrswacht Eichsfeld
01.12.2018	Sa	9:00	URANIA	Kurz-LG	„Fit in 1. Hilfe“ Leitung: Blacha, DRK Eichsfeld
06.12.2018	Do	19:00	URANIA	Kurz-LG	Einführung in die Ahnenforschung Jürgen Giebenrath, Göttingen
13.12.2018	Do	19:00	URANIA	Vortrag	Kalender im Wandel der Zeiten Dr. K. J. Löffelholz, Dingelstädt
04.01.2019	Do	19:00	URANIA	Vortrag	Post zwischen Stacheldraht Reiner Schmalzl, Heyerode
25.01.2019	Fr	19:00	Kirch-ohmfeld	Bunter Abend	Platt-Storje-Omd
21.03.2019	Do	19:00	URANIA	Treffen	Ahnen- und Nachkommensforscher Leitung: Dr. Löffelholz
26.09.2019	Do	19:00	URANIA	Vortrag	Luftkrieg im Eichsfeld Sander, Stefan, Küllstedt

Sütterlinclub:

In den Sprechstunden des Clubs können Dokumente zur Übertragung abgegeben werden.

Termin: 05.12.18 um 18:30 Uhr in den Räumen der Urania

Frauenbildungs- und Begegnungsstätte ko-ra-le e.V.

Auf der Rinne 1a -37308 Heiligenstadt

Tel: 03606/60 36 73

Fax: 03606/60 88 08

E-mail: info@ko-ra-le.com

homepage: www.ko-ra-le.com



Veranstaltungen ko-ra-le e.V. vom 21.11. - 12.12.18

FOTOAUSSTELLUNG in der ko-ra-le e.V. ANLÄSSLICH DES TAGES GEGEN GEWALT AN FRAUEN

„Her Pain Depicted and Quoted“ Fotos von Tahora
Husaini
von Migrantinnen über die täglichen Diskriminierungen
und den Rassismus
12.11. - 30.11.2018 in der ko-ra-le

Selbstverteidigung für Mädchen ab 12 Jahre

Sich im Notfall selbst verteidigen zu können, gibt ein sicheres Gefühl. Wir möchten Mädchen und Frauen mehr Selbstvertrauen und ein sicheres bzw. bestimmtes Auftreten vermitteln. Ziel des Kurses soll sein:

- das Erkennen und Einschätzen von Gefahrensituationen
- effektive Verhaltensweisen in Gefahrensituationen
- der richtige Einsatz verbaler Mittel
- konsequentes Verhalten zum Aufzeigen der Grenzen
- das Erkennen der eigenen Fähigkeiten zum selbstbestimmenden und selbstbewussten Handeln

Mittwoch 21.11.18, 17.00 - 18.20 Uhr für Mädchen ab 12 Jahren
18.30 - 19.45 Uhr für **Frauen** ab 18 Jahren

Claudia Sputh-Schönbach • Ju-Jutsu Trainerin

Klangschalenmassage mit Meridiandehnung NEU

In diesem Kurs beginnen wir mit Dehnübungen für die Meridiane. (Energiekanäle in unserem Körper) Dabei wird der Fluß der Energie (Qi) in den Meridianen angeregt und gestärkt. Richtig ausgeführt kann man damit energetische Disharmonien im Körper ausgleichen und dies führt zu mehr Gesundheit und Wohlbefinden. Ganz nebenbei wird unsere Körper gelenkiger und geschmeidiger. Anschließend werden Sie in eine wohltuende Entspannung mit Klangschalen geleitet. Hier wirken harmonische Klänge und Schallwellen ausgleichend auf Körper, Seele und Geist. Mitzubringen sind je 1

Decke, Kissen bequeme Kleidung und warme Socken.

Mittwoch: 21.11.2018 16.00 - 17.00 Uhr

Jutta Barthel • Kursleiterin für Entspannung, Lachyogalehrerin

Lachyoga NEU

...ist ein einzigartiges Konzept, bei dem jeder/jede ohne Grund lachen kann... Lachen ist sehr gesund, hat physische und psychologischen Nutzen für unsere Gesundheit, macht uns Stress-resistenter, humorvoller, stärkt die Selbstheilungskräfte, das Immunsystem und vieles mehr. Angeleitete Lachübungen wechseln mit tiefen Yoga-Atemübungen ab. Unser Körper nimmt dadurch mehr Sauerstoff auf und wir fühlen uns vitaler und gesünder. Mit einer Entspannungsreise schließen wir die Lachstunde ab. Bitte je 1 Decke, Kissen, bequeme Kleidung und warme Socken mitbringen.

Freitag 30.11.2018 16.00 - 17.00 Uhr zum Kennenlernen

Jutta Barthel • Lachyogatrainerin

Bindung durch Berührung - Bindungsförderung, Stressmanagement und Säuglingsbeobachtung NEU

Das Kursangebot wendet sich an Eltern mit Babys von 0-6 Monaten. Durch schmetterlingsleichte Körperberührungen wird die Nähe und Verbundenheit zum Kind gefördert und Begegnungen die im wahren Sinne des Wortes „unter die Haut“ gehen werden ermöglicht. Einfache Atem- und Vorstellungübungen geben Eltern Hilfestellungen für belastende Alltagssituationen mit dem Baby. Eltern werden durch Übungen darin unterstützt ihren intuitiven Fähigkeiten zu vertrauen und auch in stressigen Situationen in einen Zustand der inneren Sicherheit zu gelangen. Ziel des Kurses ist es, das die Eltern im Umgang mit ihrem Baby mehr Handlungssicherheit bekommen und die Körpersprache des Babys feinfühlig begleiten.

ab November 18

5x 1,5h - Termine auf Anfrage

Bei Bedarf auch als Einzelsitzung möglich!

Beate Siegl • Dipl. Sozialpäd., Basic Bonding Beraterin i.A.

Kreis- und Mitmachtänze

In der Vielfalt der alten und neuen Tänze finden wir Begegnung auch mit uns selbst und den anderen. Der Reichtum der Gebärden und Haltungen ermöglicht den Tänzer/innen den Ort der Stille und Lebensfreude in sich zu entdecken, wo Bewusstsein stattfinden kann. Tanz ist auch Sprache, Bewegungssprache des Körpers. Einfache Bewegungsfolgen und Tänze - so bietet dieser Nachmittag ein Erlebnis von Harmonie und Lebensfreude für Menschen jeden Alters. Bitte mitbringen:

leichte Tanzschuhe.

Termin: Samstag 20.10.2018, 14.00 Uhr

Begleitung: Marion Stützer

MALEN SIE MIT!



Sehr oft wird uns der stressige Alltag einfach zu viel. Wir fühlen uns *ausgelaugt und kraftlos*.

Unser Immunsystem ist völlig überfordert. Für unsere Gesundheit sind daher *Entspannung und Erholung* enorm wichtig.

Das Malen hat eine positive Wirkung auf Ihren Körper und eignet sich hervorragend als Ausgleich und lässt *Glücksgefühle* aufkommen in Ihrer ganz eigenen Kreativwelt.



Ein Ort für Eltern und Babys zum Entspannen Erzählen sich begegnen Kaffee trinken Spielen Lachen Abschalten

Öffnungszeiten:

Mo: 10.00 - 13.00 Uhr
Mi: 14.00 - 17.00 Uhr
Do: 10.00 - 13.00 Uhr & 14.00 - 17.00 Uhr

Anmeldungen zu allen Angeboten nehmen wir gern unter 03606/603673 entgegen!

Aus Vereinen und Verbänden

Melden Sie sich jetzt an, malen Sie mit!

ko-ra-le e.V.

Auf der Rinne 1 A, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Tel. 03606 / 60 36 73

E-Mail: info@ko-ra-le.com

www.ko-ra-le.com

Donnerstag 17:00 bis 19:00 Uhr

3 x ab 29.11.18 / 10.01.19

Gebühr: 25,- € + Material

weitere Termine auf Anfrage



Hilfe und Unterstützung bei Schwangerschaft und nach der Geburt

Eine Schwangerschaft kann Freude aber auch Sorgen und Ängste bei den werdenden Eltern auslösen. Häufig treten Fragen und Probleme auf, die die bisherige Lebensplanung in Frage stellt. Die Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle für Schwangere und Familien im Caritasberatungshaus Heiligenstadt, Bahnhofplatz 3, informieren Sie über gesetzliche Ansprüche, wie z.B. Mutterschutz, Elternzeit, Elterngeld sowie Hartz IV und bieten Hilfestellung bei der Antragstellung und deren Durchsetzung an. Außerdem besteht über die Beratungsstelle die Möglichkeit, in besonderen Lebenssituationen, bei der Thüringer Stiftung „Hand in Hand“ einen Antrag auf finanzielle Hilfen für die Anschaffung der Babyerausstattung zu stellen.

Des Weiteren können Sie Beratung bei Fragen zur Verhütung, Familienplanung und vorgeburtlicher Diagnostik in Anspruch nehmen. Wir begleiten Sie auch, wenn Ihr Kind durch Fehl- Totgeburt oder nach der Geburt verstorben ist. Die Beratungen sind kostenfrei.

Unsere Sprechzeiten sind Mo., Di., Do. 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Di. und Do. 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr, sowie nach Vereinbarung.

Ansprechpartnerinnen sind Frau Nacke und Frau Hagedorn. Tel.: 03606/ 50970

Die nächste **INFORMATIONSVORANSTALTUNG** ist am 27.11. um 16.00 Uhr im Caritashaus. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

EW Bus mit dabei:

Azubi-Ticket Thüringen auch im Landkreis Eichsfeld gültig



Im Landkreis Eichsfeld können Auszubildende ab sofort das Azubi-Ticket Thüringen in den Bussen der EW Bus nutzen, egal ob auf dem täglichen Weg zur Berufsschule, zum Ausbildungsbetrieb oder in der Freizeit. Die Einführung des Tickets wurde vom Freistaat Thüringen, dem Verkehrsverbund Mittelthüringen und den beteiligten Thüringer



Dagmar Kobold, Inhaberin

Bahnerstieg 38
37308 Heilbad Heiligenstadt
Tel.: 03606 6169046
Fax: 03606 6169393
mobil: 0172 6816406
info@kreativ-seele.de



www.Kreativ-SEELE.DE

Rechtsberatung

Erstberatungsgespräche zu allen gängigen Rechtsgebieten in Form einer Rechtsinformation bzw. Rechtsauskunft.

An jedem 2. & 4. Mittwoch / Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr

Wir bitten um vorherige Anmeldung (03606 - 60 36 73).

Rechtsanwalt Jens Wagner-Douglas

BabyCafé - „Koralinchen“ für Eltern mit Babys von 0-2 Jahre



Eisenbahnverkehrsunternehmen initiiert. Es kostet monatlich 50,- Euro und gilt thüringenweit in allen Bussen, Straßenbahnen und Nahverkehrszügen der teilnehmenden Verkehrsunternehmen.

Weitere Informationen zu den Konditionen und der Bestellung des Tickets online unter www.eichsfeldwerke.de/bus/tarife/azubickett-thueringen/.

Fotoaktion zum Thüringentag



SÖM 2018: Stadt Sömmerda mit Fotoaktion zum Thüringentag dabei

Gewinnspiel-Sieger winken zwei Karten für das „GANZ SCHÖN FESTIVAL!“ mit Tom Gregory, Stefanie Heinzmann und Culcha Candela / Seniorenbeirat präsentiert sich mit am Stand der Stadt

Vom 28. bis 30. Juni 2019 ist die Stadt Sömmerda Gastgeber des größten Landesfestes Thüringens - des Thüringentages und präsentiert sich als lebens- und liebenswerter Ort im Herzen Thüringens.

Der Thüringentag spielt natürlich auch am Stand der Stadt Sömmerda zur SÖM 2018 am 03./04. November in der Unstruthal-Sömmerda eine große Rolle. Hier heißt es für die Besucher bei der Fotoaktion kreativ zu sein, sich mit guten Ideen vor der Sömmerda-Panorama-Wand zu präsentieren und damit beim Gewinnspiel viele Likes zu ernten.

Nutzen können die Fotomodelle Accessoires rund um den Thüringentag, die das komplette SÖM-Wochenende am Stand der Stadt bereitliegen.

Die Fotos von den Gewinnspiel-Teilnehmern werden am Montag nach der SÖM auf der städtischen Facebook-Seite veröffentlicht. Dann heißt es „Like das schönste Foto!“. Gezählt werden die Likes bis einschließlich 11.

November. Dem Gewinner oder der Gewinnerin winken als Preis zwei Karten für das „GANZ SCHÖN FESTIVAL!“ am 29. Juni 2019 beim Thüringentag mit Tom Gregory, Stefanie Heinzmann und Culcha Candela! Gibt es zwei Sieger, entscheidet das Los. Die Chance auf den Gewinn sollte man sich keinesfalls entgehen lassen!

Mit den drei musikalischen Top-Acts kommt ein weiterer zum Thüringentag nach Sömmerda. „Die Prinzen“ sorgen am Freitag, dem 28. Juni 2019, für das Konzert-Highlight auf der Festival-Bühne 1. Und für alle Besucher der SÖM hält die Stadt einen besonderen Service bereit. Tickets für das Konzert mit der bekannten a-capella-Pop-Band „Die Prinzen“ sowie das „GANZ SCHÖN FESTIVAL!“ können direkt am Stand der Stadt erworben werden! Kurze Wege also für all' diejenigen, die sich beim SÖM-Rundgang auch gleich ihre Karten sichern wollen.

Mitarbeiter der Stadtverwaltung stehen an beiden Tagen am Sömmerda-Stand für Fragen zu Konzert und Festival, zur Fotoaktion und dem Gewinnspiel ebenso zur Verfügung wie für Informationen rund um den Thüringentag 2019 in Sömmerda. Und natürlich wird auch das Thüringentag-Paar am Samstag immer wieder am Stand präsent sein.

Lisa Markscheffel und Jonas Pawelski sind als Sophie Magdalena und Christian Gotthilf Salzmännchen seit März dieses Jahres bei vielen Veranstaltungen in der Region und darüber hinaus unterwegs, um für den Thüringentag zu werben.

Alle Termine vom Thüringentag-Paar sowie aktuelle Informationen rund um den Thüringentag 2019 gibt es auch unter www.thuringentag2019.de.

GEWINNSPIEL SÖM 2018

Ganz schön Sömmerda!

So funktioniert's:

- Kreatives Foto in der Fotobox mit beliebigen Thüringentag-Accessoires machen
- Wichtig: Datenschutzerklärung unterschreiben
- Foto wird am Montag nach der SÖM auf der Facebook-Seite der Stadt Sömmerda veröffentlicht
- Bis zum 11.11.2018 werden Likes gesammelt
- Wer die meisten Likes hat, bekommt als Preis zwei Karten für das Thüringentag-Samstagabendkonzert am 29.06.2019
- Was passiert bei zwei Siegern? - Das Los entscheidet!

Das Thüringentag-Paar drückt die Daumen :)

Freistaat Thüringen

Thüringentag
Ganz schön Sömmerda!

Anlaufpunkt für Seniorinnen und Senioren / Seniorenbeirat der Stadt Sömmerda informiert und bietet Erfahrungsaustausch

Auf der SÖM 2018 ist der Seniorenbeirat der Stadt Sömmerda (SBS) gemeinsam mit der Stadt Sömmerda an einem Stand vertreten. Mitglieder des Seniorenbeirats möchten den Erfahrungsaustausch unterstützen, mit entsprechendem Fachwissen Einzelfragen vor Ort klären bzw. an die zuständigen Stellen vermitteln sowie auf den Seniorenratgeber verweisen, welcher pünktlich zum Thüringentag 2019 in überarbeiteter Neuauflage erscheinen wird.

Der Seniorenbeirat ist nicht nur Anlaufpunkt für Seniorinnen und Senioren, sondern auch für deren Angehörige. Lassen Sie sich am Stand informieren und kommen Sie mit dem Seniorenbeirat ins Gespräch!

Der Seniorenbeirat der Stadt Sömmerda hat es sich zur Aufgabe gemacht, Ansprechpartner für Seniorinnen und Senioren in Sömmerda und den Ortsteilen zu sein, die Stadt in den Senioren betreffenden Fragen zu beraten, Stellungnahmen und Empfehlungen zu erarbeiten sowie den Erfahrungsaustausch zwischen den Trägern der Seniorenarbeit zu unterstützen. Seit 2013 gibt es den Seniorenbeirat in Sömmerda, welcher themenbezogen und zu aktuellen Anlässen alle zwei Monate öffentlich tagt sowie monatliche Seniorensprechstunden im Rathaus anbietet.

Neues vom Eichsfeld Klinikum



Akademisches Lehrkrankenhaus
der Universitätsmedizin Göttingen



Haus Reifenstein wird künftig über eine neue Liegandanfahrt und ein Ambulantes OP-Zentrum mit Röntgenabteilung verfügen

Rohbau steht bis Ende 2018

Reifenstein. An der Stelle des ehemaligen Ambulanzgebäudes im Haus Reifenstein des Eichsfeld Klinikums ist der Ersatzneubau in die Höhe gewachsen. Der Rohbau des Gebäudeteils wird

Ende diesen Jahres stehen. Für Herbst 2019 ist die Inbetriebnahme vorgesehen.

Der Ersatzneubau war nötig geworden, weil Mängel in Statik, Wärmedämmung und Brandschutz des alten Gebäudes festgestellt wurden. Das Eichsfeld Klinikum investiert aus Eigenmitteln ca. 7 Millionen Euro in das Bauvorhaben. „Der Umbau ist eine Investition in die Zukunft und in unsere Standortstabilität. Mit aktuell 352 Planbetten sind wir mit unseren drei Betriebsstätten in Heiligenstadt, Reifenstein und Worbis das Zentrum der stationären Versorgung im Landkreis Eichsfeld“, betont Franz Klöckner, Geschäftsführer des Eichsfeld Klinikums.

Mit dem Ersatzneubau des Ambulanzgebäudes wird in Reifenstein ein Ambulantes OP-Zentrum mit neuer Röntgenabteilung etabliert, die Liegendanfahrt wird komplett erneuert und es entstehen insgesamt 19 Zimmer mit 37 Betten. Alle Patientenzimmer, vorwiegend Zweibettzimmer, verfügen künftig über einen Balkon mit Blick auf den Patientengarten und den angrenzenden Wald. Für den Neubau am Haus Reifenstein ist folgende Aufteilung vorgesehen - im Erdgeschoss entstehen eine räumlich geschlossene Liegendkrankenvorfahrt für Rettungswagen, ein Schock- und Eingriffsraum, Röntgen und CT sowie eine Anmeldung für das Ambulante OP-Zentrum. Außerdem wird die Kapelle einen würdigen Platz bekommen. In den Obergeschossen werden sich zwei Bettenstationen mit insgesamt 37 Betten sowie zugehörige Funktions- und Verwaltungsräumen befinden.

Franz Klöckner: „Zudem werden wir durch den Ersatzneubau endlich die bisher vorhandenen unterschiedlichen Gebäudeebenen angleichen und damit zukünftig eine deutliche Verbesserung in der Orientierung sowie der barrierefreien Erreichbarkeit innerhalb der unterschiedlichen historischen und neuen Gebäudeteile schaffen.“

Die Ausführung der Baugewerke erfolgt mit regional ansässigen Unternehmen. Ende des Jahres wird der Rohbau fertiggestellt sein und der Innenausbau kann beginnen. Neben dem Fenster- und Heizungsbau sowie der Belüftung halten dann schon mal das Sanitär- und Elektrogewerk „Einzug“. Für den weiteren Baufortschritt wünscht sich Klöckner einfach gute Witterungsverhältnisse.

Fertigstellung für Herbst 2019 geplant - Meilensteine:

Juni 2017: temporärer Umzug der Notfallambulanz

November 2017: Beginn der Abrissarbeiten

Januar 2018: Beginn der Tiefbauarbeiten

März 2018: Start des Rohbaus

Dezember 2018: geplante Fertigstellung des Rohbaus, Innenausbau

Herbst 2019: Inbetriebnahme

Im Eichsfeld Klinikum werden jährlich etwa 18.000 Patienten stationär und über 25.000 ambulant behandelt.

4. Eichsfelder Pflegesymposium in der Lindenhalle Niederorschel

Thema: Wirkungsvolle Hilfen bei Stress, Konflikten und Aggressionen

Reifenstein, Niederorschel. Vielfältige Ursachen können in der Pflege zu einer hohen Arbeitsbelastung führen. Nicht selten sind Stressreaktionen die Folge, wenn Spannungen in Mitarbeiter-teams ungelöst bleiben. Aber auch wenn Verhaltensweisen von Mitmenschen als Angriff auf die eigene Person erlebt werden oder wenn Techniken für eine effiziente Selbstorganisation bei Zeitmangel unberücksichtigt bleiben, können Überforderungen oder gar psychische und physische Belastungen, wie Schlafstörungen und Schmerzen auftreten.

Glücklicherweise zeigen zahlreiche wissenschaftliche Erkenntnisse und langjährige Erfahrungen aus den unterschiedlichsten Professionen, dass wirksames „Handwerkszeug“ existiert, mit dem Wege aus Risiken möglich sind. So kann Jeder Fähigkeiten erlernen, die hilfreich sind, dem Unbill des Lebens mit seinen oft widersprüchlichen Seiten zu trotzen.

Das Eichsfeld Klinikum möchte hierzu mit allen Pflegekräften aus stationären und ambulanten Einrichtungen in den Dialog treten und veranstaltet bereits zum 4. Mal ein Pflegesymposium - aktuell unter dem Leitthema „Stress, Konflikte, Aggressionen und Co – Wirkungsvolle Hilfen im Pflegealltag“.

Diskutiert wird, wie gerade Pflegenden Zugang zu ihren eigenen, mit Sicherheit auch fröhlichen Ressourcen erlangen können, um das Miteinander, das durch Stress, Konflikte und Aggressionen beeinflusst wird, besser meistern zu können. Denn solche Fähig-

keiten sind erlernbar und führen zu einem freundlicheren Umgang mit sich selbst und mit anderen.

Als Referenten sind namhafte Experten aus den Bereichen Medizin, Psychologie, Neurowissenschaften und Management eingeladen.

Die Teilnehmerzahl zum 4. Eichsfelder Pflegesymposium ist aufgrund der Platzkapazität begrenzt, sodass eine rechtzeitige Anmeldung notwendig ist.

Dabei lohnt es sich, schnell zu sein - die Teilnahmegebühren betragen bis zum 26. Oktober 2018 nur 49 Euro danach 59 Euro.

Eichsfeld Klinikum,

Fachveranstaltung nur mit Anmeldung:

4. Eichsfelder Pflegesymposium „Stress, Konflikte, Aggressionen und Co - Wirkungsvolle Hilfen im Pflegealltag“

Montag, 26. November 2018, 9.00 bis 16.30 Uhr

Lindenhalle Niederorschel

Anmeldung und detaillierte Informationen zum Veranstaltungsprogramm:

www.eichsfeld-klinikum.de/aktuelles

Hintergrund:

Das Eichsfelder Pflegesymposium wurde im Jahr 2015 erstmalig durch das Eichsfeld Klinikum initiiert. Aufgrund der hohen Resonanz findet es nun einmal jährlich statt. Die stetig wachsenden Anforderungen an eine qualitativ hochwertige Patientenversorgung erfordern eine kontinuierliche Anpassung und optimale Wissensvermittlung aller Beteiligten im Gesundheitswesen.

Wir gratulieren

... zum Geburtstag

Bernterode

am 23.12. Hugo Thiem zum 90. Geburtstag

Dieterode

am 17.12. Adelheid Gunkel zum 85. Geburtstag

Geismar

am 03.12. Anna Weber zum 85. Geburtstag

am 05.12. Brigitte Gelbe zum 75. Geburtstag

am 29.12. Elisabeth Methner zum 75. Geburtstag

OT Bebindorf

am 29.12. Ludwig Schmidt zum 70. Geburtstag

Kella

am 01.12. Ursula Braun zum 70. Geburtstag

am 11.12. Mathilde Springer zum 85. Geburtstag

am 13.12. Karola Hesse zum 70. Geburtstag

am 14.12. Anna Döring zum 90. Geburtstag

Pfaffschwende

am 02.12. Albert Griethe zum 80. Geburtstag

Wiesenfeld

am 28.12. Rosemarie Fiege zum 70. Geburtstag

Schimberg OT Ershausen

am 06.12. Renate Diete zum 80. Geburtstag

am 10.12. Gerhard Reinhardt zum 80. Geburtstag

am 24.12. Wendelin Frischeimer zum 80. Geburtstag

am 25.12. Hedwig Kellner zum 90. Geburtstag

am 26.12. Gerhard Bretthauer zum 75. Geburtstag

am 29.12. Thomas Plakinger zum 80. Geburtstag

Schimberg OT Martinfeld

am 26.12. Martha Sonntag zum 80. Geburtstag

am 28.12. Lothar Petri zum 70. Geburtstag

am 30.12. Josef Grönebaum zum 75. Geburtstag

Schimberg OT Rüstungen

am 12.12. Hannelore Lotze zum 70. Geburtstag

Schimberg OT Wilbich

am 04.12. Aloys Mock zum 70. Geburtstag

am 24.12. Heinrich Pudenz zum 80. Geburtstag





... zur Diamantenen Hochzeit

Nachträglich herzliche Glückwünsche übermittelt
die Verwaltungsgemeinschaft „Ershausen/Geismar“

den Eheleuten:
Hedwig u. Bruno Volkmar, Kella
die am 15.10.2018 ihr
Diamantenes Ehejubiläum begingen.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Großtöpfer

Gottesdienste

21.11.2018 (Mittwoch) in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“

19.00 Uhr **Buß- und Bettag**
Bittgottesdienst für den Frieden der Welt 2018
mit Heiligem Abendmahl

25.11.2018 in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“

10.30 Uhr **Ewigkeitssonntag**
mit Gedenken der Verstorbenen des vergangenen
Kirchenjahres aus unserer Kirchengemeinde
und Heiligem Abendmahl

01.12.2018 (Samstag) in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“

18.00 Uhr **1. Sonntag im Advent**
Musikalische Adventsandacht zur Einstimmung in
den Advent mit dem Singkreis und dem Posaunen-
chor Großtöpfer

16.12.2018 in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“

14.00 Uhr **3. Sonntag im Advent**
Ökumenische Adventsandacht
Wir laden wieder alle Gemeindeglieder aus den
Dörfern unseres Pfarrbezirkes herzlich ein!
Anschl. gemeinsame Adventsfeier im Bürgerhaus
Großtöpfer

24.12.2018 in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“

18.30 Uhr **Heilig Abend**
Vespermesse mit Krippenspiel

25.12.2018 in Großtöpfer, Kirche „Der gute Hirte“

10.30 Uhr **1. Christtag**
mit Heiligem Abendmahl, Vikar Andreas Paulsen

Wir laden ein zu den Gemeindeveranstaltungen der Kirchengemeinde Großtöpfer!

Frauenkreis Großtöpfer

Mittwoch, 28.11.2018, 15.00 Uhr, mit Kaffeetrinken im Pfarrhaus.
Wir basteln mit Frau Müller, Hildebrandshausen, für Advent und
Weihnachten

Mittwoch, 12.12.2018, 15.00 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer
Adventsfeier mit Kaffee und Kuchen, Liedern, Geschichte und
Gesprächen im Kerzenlicht.

Konfirmandenunterricht

Samstag, der 08.12.2018, 09.00 - 12.00 Uhr in Eigenrieden

Gemeindekirchenrat Großtöpfer

Mittwoch, der 05.12.2018, um 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer

Krippenspiel für Heilig Abend in Großtöpfer + Lengenfeld/ Stein

Alle Mitspiel-Kinder treffen sich dienstags um 16.00 Uhr zur Pro-
be im Pfarrhaus Großtöpfer.

Foto: Kommune



Straßen- und Haussammlung für die Diakonie vom 16.11. - 28.11.2018

Das Motto der Sammlung lautet: **Gib mir eine Chance.**
Die Spenden aus der Herbstsammlung kommen der diakoni-
schen Sozialarbeit zu Gute. Das ist beispielsweise die Suppen-
küche für Kinder, die in Armut leben, die Beratungsstellen für
alleinerziehende Mütter und Väter oder die Begegnungsstätte für
Menschen, die einsam sind und sich verlassen fühlen.
Unsere Büchsen werden auch wieder an den Kassen einiger
Verkaufsstellen stehen. Bitte achten Sie darauf.

NEU! Volleyball

donnerstags 20.00 – 22.00 Uhr Turnhalle Ershausen
Vikar Andreas Paulsen lädt ein: 29.11.; 13.12.; 20.12.

Alle, die Lust haben, Jung und alt - jeder ist herzlich willkommen:
als Gemeinde Gemeinschaft leben!

Ökumenischer Bibelabend

Dienstag, der 11.12.2018, 19.30 Uhr im kathol. Pfarrhaus, Geis-
mar

Ökumenisches Friedensgebet

montags um 19.00 Uhr:
November: Pfarrkirche Ershausen
Dezember: Pfarrkirche St. Ursula, Geismar

Line-Dance

dienstags, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Großtöpfer.

Da sie den Stern sahen, wurden sie hochofrennt.

Mit dem Monatsspruch Mt 2,10 für Dezember 2018 grüße ich Sie
sehr herzlich und wünsche eine gesegnete Adventszeit!

Ihr Pfr. Brehm

Paradiesweg 2, 37308 Großtöpfer,
Tel. 036082 - 81780, Fax: 036082 - 40303
Mail: brehm@grosstoepfer.de
www.kirchenkreis-muehlhausen.de

Elisabethgottesdienst:

Gottesdienst zu Ehren der Hauspatronin Krankenhauskapelle Haus St. Elisabeth Worbis

Worbis. Am Montag, 19.11.2018, begeht das Eichsfeld Klinikum
um 14.00 Uhr mit einer Eucharistiefeyer in der Krankenhauska-
pelle im Haus St. Elisabeth Worbis das Patronatsfest der Haus-
patronin.

Die heilige Elisabeth von Thüringen lebte von 1207 bis 1231 und
ist die Patronin des Bistums Erfurt sowie des Eichsfeld Klinikums
in Worbis.

Der bekannten Heiligen lagen die Nächstenliebe und die Zuwen-
dung zu den Armen und Kranken besonders am Herzen.

Der katholische Klinikseelsorger im Haus St. Elisabeth Worbis,
Pfarrer Carsten Kämpf, lädt herzlich zum Elisabethgottesdienst
ein.

Eichsfeld Klinikum gGmbH,
Haus St. Elisabeth Worbis - Krankenhauskapelle
Elisabethgottesdienst

Montag, 19. November 2018 , 14.00 Uhr

Aktuelle Termine der Klinikseelsorge:**Haus St. Vincenz Heiligenstadt, Krankenhauskapelle**

- Allgemeine Sonntagsgottesdienste:
jeden Sonntag: 8.00 Uhr Hochamt
- Samstag, 17. November 2018, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr,
Bildungsinstitut: Adventsbasar der Ordensschwwestern
- Samstag, 17. November 2018, 16 Uhr: Konzert - 13. Internationales Militär-Kammermusik-Festival 2018 Thüringen
- Mittwoch, 05. Dezember 2018, 06.00 Uhr:
Roratemesse
- Dienstag, 08. Januar 2019, 18.00 Uhr:
Jahresgedenkmesse für verstorbene Patienten

Haus St. Elisabeth Worbis, Krankenhauskapelle

- Allgemeine Sonntagsgottesdienste:
jeden Sonntag: 8.30 Uhr Hochamt
- **Montag, 19. November 2018, 14.00 Uhr:
Elisabethgottesdienst**

Haus Reifenstein, Krankenhauskapelle

- Allgemeine Sonntagsgottesdienste:
an jedem dritten Sonntag im Monat (18.11.):
10.00 Uhr Hochamt
- **Freitag, 09. November 2018:
18.00 Uhr, Klosterkirche Reifenstein:
Jahresgedenkmesse für verstorbene Patienten und
Heimbewohner**

Wissenswertes**Verbraucherzentrale Thüringen e.V.****Termine der Energieberatung
im Dezember**

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale Thüringen in **Heilbad Heiligenstadt** findet jeden Dienstag von 15 bis 18 Uhr in der Göttinger Straße 5 statt, in **Leinefelde** jeden Mittwoch von 15 bis 18 Uhr in der Jahnstraße 12-16.

Heilbad Heiligenstadt, Göttinger Straße 5

Dienstag, 04.12.

Dienstag, 11.12.

Dienstag, 18.12.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Leinefelde, Jahnstraße 12-16

Mittwoch, 05.12.

Mittwoch, 12.12.

Mittwoch, 19.12.

jeweils von 15:00 bis 18:00 Uhr

Beraten wird zu den Themen Heiztechnik, Erneuerbare Energien (Solarthermie, Photovoltaik, Biomasse), Wärmedämmung, Schimmel, Stromsparen im Haushalt sowie Wechsel des Strom- oder Gasanbieters.

Die Beratung kostet 5 €. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis sind die Beratungsangebote kostenfrei. Eine vorherige telefonische Anmeldung ist unbedingt erforderlich und kann unter den Telefonnummern **0800 - 809 802 400** (kostenfrei) oder **0361 - 555140** vorgenommen werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

www.verbraucherzentrale-energieberatung.de